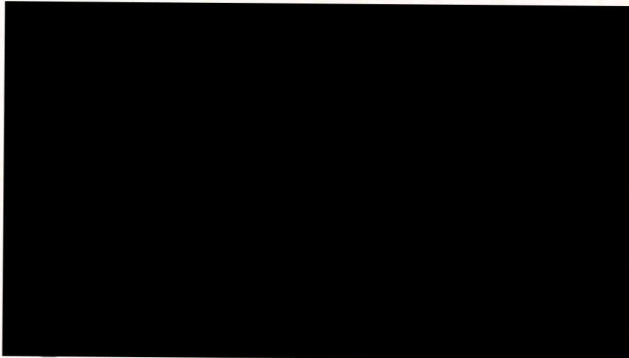


**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin



Datum: 17. 05.2023

bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:


E-Mail:

Az:

109-00000-2023/001-012



Ihr Antrag nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 04.05.2023

Sehr geehrte(r) 

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) sowie Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihrem o. g. Antrag kann ich nicht entsprechen. Ich bin gehalten, diesen aufgrund der gesetzlichen Regelungen abzulehnen.

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Am 04.05.2023 haben Sie sich über das Onlineportal fragdenstaat.de mit Ihrem Antrag per E-Mail an die Staatskanzlei gewandt. Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich weder um Informationen nach dem LUIG M-V noch nach dem VIG. Die im Antrag erbetene Auskunft kann allerdings auf die Grundlage des IFG M-V gestützt werden. Der von Ihnen gestellte Antrag nach IFG M-V ist jedoch unzulässig und im Ergebnis daher abzulehnen.

Ihr Antrag trägt keine eigenhändige Unterschrift. Dies ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Ein dazu, wie angekündigt, parallel übersendetes Fax samt entsprechender Unterschrift ist bis heute hier nicht eingegangen.

Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Das IFG M-V verlangt jedoch im § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich bedeutet konkret, dass

der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen muss und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht den formalen Anforderungen. Das Gesetz schreibt vor, dass ich Ihren Antrag deshalb bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Ungeachtet dessen, wurde bei der hausinternen Prüfung festgestellt, dass die erbetenen Informationen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Staatskanzlei liegen. Auskunftsfähig in Bezug auf Ihr Anliegen ist voraussichtlich das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

